

Satzung der Stadt Schwarzenborn gemäß § 171d BauGB über die Sicherung der Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen im Stadtumbaugebiet der Stadt Schwarzenborn

Aufgrund des § 171d Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn in ihrer Sitzung vom 22.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf dem anliegenden Lageplan zeichnerisch dargestellt (Anlage 1). Er umfasst alle Flurstücke, die innerhalb des gekennzeichneten Bereichs liegen. Der Lageplan ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und deren Bestandteil.

§ 2 Schutzzweck

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn hat in ihrer Sitzung am 22.07.2015 durch Beschluss das Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB der Stadt Schwarzenborn festgelegt. Die Satzung dient der Sicherung der Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts im Stadtumbaugebiet. Grundlage für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Satzung ist das am 22.07.2015 beschlossene Konzept „Stadtumbau Schwarzenborn, 2. Fortschreibung - Teilräumliches Integriertes Entwicklungskonzept“ (Anlage 2).

§ 3 Genehmigungspflicht, weitere Rechtsfolgen

(1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB und die Beseitigung baulicher Anlagen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

der Genehmigung der Stadt Schwarzenborn.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu sichern.

(2) Der Stadt Schwarzenborn steht das Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die im Geltungsbereich der Satzung gelegenen Grundstücke zu.

(3) Auf die Geltung der §§ 138, 173 und 174 BauGB wird hingewiesen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 Abs. 1 rückbaut oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Euro geahndet werden.

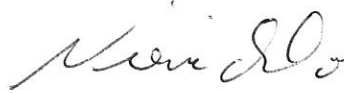
§ 5 Inkrafttreten

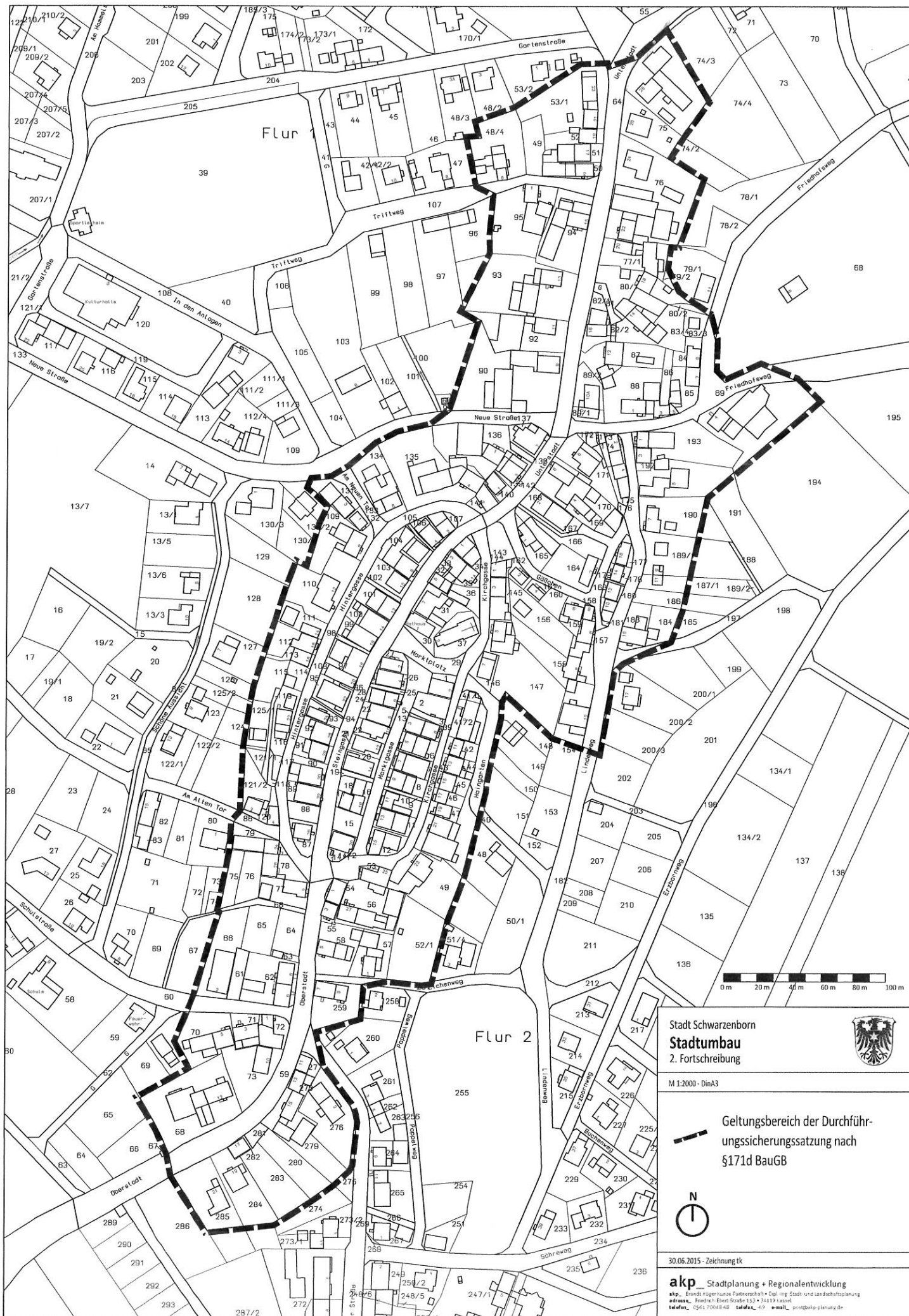
Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenborn, den 29.07.2015


Kaufmann
Bürgermeister




Nierichlo
Erster Stadtrat



Stadt Schwarzenborn

Stadtbau

2. Fortschreibung

M 1:2000 - Din A3

30.06.2015 - Zeichnung tk

akp Stadtplanung + Regionalentwicklung

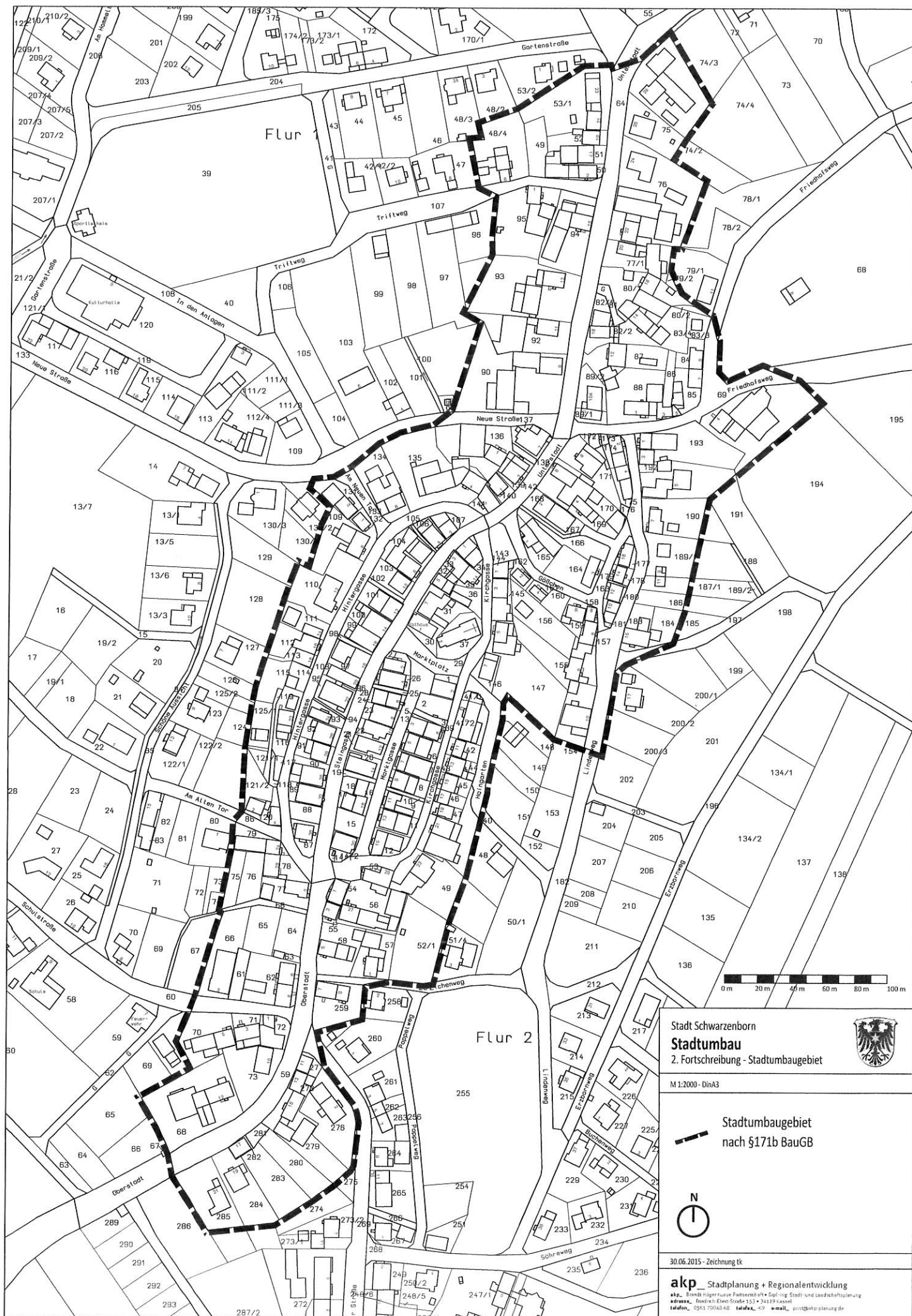
akp - Berndt Müller, kurze Partnerschaft • Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung
 address - Friedrich-Ebert-Straße 153 • 74119 Kallert
 telefon - 0541 70043-60 • telefax - 0541 70043-49 • e-mail - stadt@akp-planung.de



 Geltungsbereich der Durchführungssicherungssatzung nach §171d BauGB



N



Stadt Schwarzenborn

Stadtumbau

2. Fortschreibung - Stadtumbaugebiet

M 1:2000 - DinA3

Stadtumbaugebiet
nach §171b BauGB

30.06.2015 - Zeichnung tk

akp Stadtplanung + Regionalentwicklung

akp - Brandt Hager Kucze Partner mbH & Co. KG - Stadt- und Landschaftsplanung
adresse: Nordstr. 100, 37075 Göttingen
telefon: 0535 70043-48 telefax: 0535 70043-49 e-mail: post@akp-planung.de

